

1. Änderungssatzung zur Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“ der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am [xx.xx.2022] die erste Änderungssatzung zur Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“ vom 28.04.2022 beschlossen.

Art. 1 – Änderungen

1. Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“ wird erweitert und in § 1 Satzungsgebiet nach „F9: Gemarkung Rüsselsheim, Flur 15, Flurstück 133 / 7;“ eingefügt:
 - „F10:
Gemarkung Rüsselsheim, Flur 3, Flurstück 362 / 24 (teilweise)“
2. Der in der Vorkaufsrechtssatzung nach § 1 als Anlage 1 beigefügte verbindliche Lageplan des Satzungsgebiets „Rüsselsheim West“ wird durch den dieser Änderungssatzung angefügten und erweiterten Lageplan ersetzt. Dieser vorgenannte erweiterte Lageplan wird Bestandteil der Vorkaufsrechtssatzung „Rüsselsheim West“ vom 28.04.2022 (**Anlage 1 i.d.F. der 1. Änderungssatzung**).
3. Die nach § 5 Abs. 1 der Vorkaufsrechtssatzung als Anlage 2 beigefügte Begründung wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte und ergänzte Begründung ersetzt, die Bestandteil der Vorkaufsrechtssatzung wird (**Anlage 2 i.d.F. der 1. Änderungssatzung**).

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* * * * *